

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sucht, und über ihn abgesprochen würde, wenn er sich in gleichem Fall befinden sollte.

Dadurch wird sein Muth erhöht werden, dessen er bedarf, um den Gewaltthätigen zu widerstehen, den Leidenschaften eines drohenden und irreführten Aufstehens, seine Pflicht entgegen zu setzen, und ohne Ansehung der Person, und ihrer Zufälligkeit, nur die Sache ins Auge zu fassen, und diese allein in die Wage der Prüfung zu legen.

Sorgfalt und Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Leidenschaftlosigkeit wird alsdann sein Charakter seyn. Er wird fühlbar für Wahrheit und Recht werden, und in sich einen neuen Antrieb fühlen, seine Rechtskenntnisse zu erweitern, und seinen Scharfsinn zu verfeinern.

Die Freyheit, Bürger, stützt sich auf die Gerechtigkeit, ohne diese ist jene ein leerer Name, der den Zustand der bürgerlichen Existenz nicht zu verbessern vermag.

So wie die Gerichtshöfe die Wichtigkeit ihres Berufs einsehen, eben so fühlt das Volk das Bedürfnis seiner Erfüllung. Hier sind Ansprüche und Erwartungen, dort Pflichten. Die Folgen davon werden Achtung und Zutrauen seyn. Es steht bey den Gerichtshöfen sich beides zu verschaffen, und dadurch die Summe öffentlicher und individueller Glückseligkeit zu vermehren.

Ich bin berechtigt, Bürger, zu erwarten, daß sich die Gerichtshöfe bestreben werden, dieses Ziel zu erreichen, und da ich nichts sehnlicher wünsche, als sie einerseits in ihren Verrichtungen aufzumuntern, und anderseits dem Volk einen Beweis ihrer Anstrengung zu geben, und endlich auch ihre Arbeiten zu Vollkommenung der Gesetzgebung zu benutzen, so erhielt ich vom Vollziehungs-Direktorium den Auftrag, alle Monate demselben eine Liste der von den helvetischen Tribunalen, theils gütlich, theils rechtlich beendigten Rechtsfachen, vorzulegen.

Ich übersende Euch zu diesemhin beyliegende Tabellen mit dem Auftrag, sie den Gerichtshöfen Eures Kantons zuzustellen, und sie aufzufordern nach Anweisung der Rubriken jeden vor sie gebrachten Rechts- handel, oder Criminalklage, so kurz wie möglich, auf dieselbe zu setzen.

Der Gerichtsschreiber jedes Tribunals wird diese Tabelle besorgen, welche der Präsident desselben unterzeichnen und Euch den ersten jedes Monats überschicken wird.

Ihr werdet, Bürger, von den verschiedenen Vorthellen, die mit dieser Anordnung verbunden sind, überzeugt seyn, und ich erwarte mithin von Eurem Eifer für die Freyheit und Glückseligkeit Eurer Mitbürger, daß Ihr für die genaue Vollziehung derselben

sorgen, und mir die geforderten Tabellen in der ersten Woche jedes Monats fleißig übersenden werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Minister der Justiz und Polizei,  
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichglaublich,  
Der Secretär des Justizministers,  
Zeerleder.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. December.

(Fortsetzung.)

Rilchmann glaubt, man wolle das Volk noch ärger bevogten als ehemals unter den Landvögten; er fodert Durchstreichung des § und begehrt, daß jede Gemeinde sich versammeln könne, wann sie wolle. Jacquier folgt Rilchmann. Secretan vertheidigt das Gutachten, weil schon hinlängliche Versammlungen der Gemeinden statt haben und es hier nur um außerordentliche Versammlungen zu thun ist; da der Unterstatthalter oder Agent das Recht hat diesen Versammlungen beizuwohnen, so muß er doch wenigstens davon unterrichtet seyn! daher begehrt er, daß bestimmt werde, daß die Zusammenkunft nicht ohne vorhergegangene Anzeige an den Unterstatthalter oder Agent, statt haben könne. Ufermann, Custor und Thoring folgen diesem letzten Antrag Secretans, welcher angenommen wird.

§. 121. beizufügen: und die Zahl ihrer Verwalter zu bestimmen.

Diese Vorschläge werden mit einigen geringen Modificationen verbesserungen einiger andern es angenommen.

Gysendörfer, im Namen der Finanzcommission trägt folgende neue Redaction des 15 § des vom Senat verworfnen Beschlusses über die allgemeinen Finanzgesetze vor.

§. 15. Auf das Ansuchen des Vollziehungsdirektors und die damit begleitende Angabe des augenblicklichen Bedürfnisses, kann die gesetzgebende Gewalt demselben durch ein Gesetz in einer gesammten Summe anweisen, was sie zum öffentlichen Dienst erforderlich erachten wird.

Das Direktorium wird sodann jedem Departement nach Verhältniß seiner Bedürfnisse die einzelnen Summen verabfolgen lassen.

Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Grosser Rath, 14. December.

Präsident: Cartier.

Manlaz erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub. Grafenried, im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Fortsetzung der von der

alten Luzerner Regierung der Bürgerin Meyer gebohrene zur Silgen versprochenen Pension: — Dieses Gutachten wird für 6 Tag aufs Bureau gelegt.

Eine von Nuce gemachte Motion eine Commission niederzusetzen über die Schiffarmachung der Flüsse und Anlegung von Kanälen in Helvetien, wird in Berathung genommen. Wyder anerkennt die Wichtigkeit dieses Antrags, glaubt aber die Zeiten seyen für so wichtige Unternehmungen nicht schicklich, doch möge man diesen großen Gegenstand an eine Commission weisen. Egler wünscht aus gleichem Grund Vertagung dieses Antrags. Blatmann stimmt zur Vertagung. Escher will allenfalls über diesen Gegenstand eine Commission ernennen damit man derselben alle hierauf Bezug habende Vitzschriften zuweisen könne.

Herzog folgt Eschern. Koch will die Sache vertagen, bis unsre Bergmänner Gold finden für solche Unternehmungen. Preuy unterstützt Nuces Motion. Billeter stimmt Eschern bey. Zimmermann fodert Vertagung, welche angenommen wird.

Carrard und Escher legen im Namen einer Finanzcommission ein Gutachten über die Beziehung der Staatseinkünfte vor, und begehren, daß dasselbe Abschnittweise in Berathung genommen werde.

Herzog wünscht, daß vor allem aus, der ganze Rapport verlesen werde, ehe er ss weise behandelt wird. Billeter stimmt Herzog bey. Auch Zimmermann wünscht erst die allgemeine Uebersicht des Ganzen, ehe man einzelne Abschnitte behandle. Dieser Antrag wird angenommen und da das Gutachten noch nicht ganz übersezt ist, so wird die weitere Berathung desselben vertaget.

Das Gutachten über ein Steuerreglement wird zum zweitemahl verlesen und in Berathung genommen. Escher begehrt Vertagung dieses Gutachtens, weil das Vollziehungsdirektorium schon über diesen Gegenstand durch ein Arrête gesorgt habe, und also leicht Mißverständnis entstehen könnte, wann nun ein neues von jenem Arrête verschiednes Gesetz hierüber erscheinen würde.

Wyder wünscht, daß man das Direktorium einlade, das provisorische Reglement über diesen Gegenstand dem großen Rath mitzutheilen, um dasselbe entweder zu bekräftigen oder zu verholständigigen. Kellstab stimmt ganz Eschern bei, weil solche doppelte Verordnungen, Mißverständnisse verursachen könnten. Eschers Antrag wird angenommen und über Wyders Antrag geht man zur Tagesordnung.

Nuce fodert, daß man vom Direktorium Mittheilung seines Reglements über Klöster begehre, in dem die Klostercommission ohne genaue Kenntniß von den schon getroffenen Maasregeln nicht zweckmäßig arbeiten kann. Billeter folgt und wünscht, daß das Direktorium überhaupt alle seine provisorischen Verfügungen uns mittheile. Wyder stimmt Billeter bei. Gysenbörger zeigt an, daß der Justizminister alle gedruckten

Gesetze und Beschlüsse unfrem Bureau mittheile, und begehrt, daß sie in Zukunft für 2 Tage im Versammlungssaal aufgehängt werden.

Koch bemerkt, daß der Unterschied zwischen blos provisorischen Maasregeln und den Ausübungsbeschlüssen des Direktoriums nicht so bestimmt ist, um nur die erstern abfordern zu können; er sieht kein zweckmäßigeres Mittel hierüber, als die baldige Erscheinung des Bulletins der Gesetze und Beschlüsse, und daher trägt er darauf an, noch eine Einladung an das Direktorium zur Beschleunigung der Erscheinung dieses Bulletins erzeihen zu lassen. Schlumpf bezeugt, daß er viele Verfügungen des Direktoriums nicht anders vernehmen könne, als durch einen Umweg durch den Canton Sentis, und daher stimmt er ganz Koch bei. Billeter findet durchaus nothwendig, daß wir alle Beschlüsse des Direktoriums schleunig, also nicht durch ein Bulletin sondern unmittelbar kennen lernen, weil sich sonst leicht unsre Arbeiten kreuzen und einander widersprechend werden, wodurch großer Mißmuth unter dem Volk entsteht. Zimmermann unterstützt Kochs Antrag. In derwerth unterstützt Nuce und Koch, wünscht aber noch, daß alle Beschlüsse des Direktoriums in unfren Nachmittagsitzungen verlesen werden. Carrard stimmt Nuce, Zimmermann und Koch bei, und wiederlegt In derwerths Antrag wegen der Zeitraubung. Suter dringt auf Abstimmung und wird von Erlacher unterstützt. Hartmann will, daß jedem Gesetzgeber ein Exemplar aller Gesetze mitgetheilt werde. Koch wiedersezt sich der Wichtigkeit der Sache wegen, der Abstimmung. Naf unterstützt Nuce, Billeter, Koch und Schlumpf. Wyder beharret und stimmt Koch bei. Eustor stimmt ebenfalls Koch bei und fodert, daß das Bureau ein Register halte über die ihm eingesandten Direktorialarrête. Marcacci stimmt Koch bei. Secretan ist so beleidigt über die Art wie dieses Bulletin aufgezogen wird, daß wann dasselbe nicht bald erscheint, er den Antrag machen wird, alle Pressen in Requisition zu nehmen, um unsre Gesetze bekannt zu machen. Haas sagt, die Sache hange nur da, daß der Buchdrucker nicht weiß wer ihn zahlt. Huber stimmt Koch bei, und wann die Einladung nichts fruchtet, so will er sich dann mit Secretan vereinigen. Kochs Antrag einer Einladung um Beförderung des Bulletins wird angenommen und alle andern Anträge werden verworfen.

Huber, im Namen der Verwandtschaftscommission, legt eine verbesserte Redaktion des Auslandsbeschlusses vor. Desloes begehrt, daß die Gegenschwäher nicht als verwandt angesehen und also auch nicht von Stellen ausgeschlossen werden. Jomini folgt Deslois, wegen den kleinen Gemeinden in denen sonst alles verwandt unter einander wäre, wann man die Verwandtschaft bis auf Gegenschwäher ausdehnen wollte.

Huber vertheidigt das Gutachten, weil die Ges

genschwäher in der deutschen Schweiz als ihr nahe Verwandte angesehen werden. Desloes beharret auf seinem Antrag, welcher mit der Redaktion selbst angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Räte.**

Luzern den 7ten Christmonat 1798

**Bürger Gesetzgeber!**

Wenn die Handhabung der gesetzlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit größtentheils von dem festen und unerschütterlichen Betragen der öffentlichen Beamten abhängt, so darf kein Mittel versäumt werden, welches dieselben zu einer treuen Pflichterfüllung aufmuntern und die Hindernisse ihrer erforderlichen Thätigkeit beseitigen kann. Ein solches Hinderniß scheint aber hin und wieder bei der zahlreichen Klasse von Unterbeamten die Besorgniß von Beschädigungen ihres Eigenthums zu seyn, wodurch Uebelgesinnte für verdiente Bestrafungen oft unentdeckt Rache zu nehmen suchen.

Dies mag auch nicht wenig dazu beitragen, daß Agenten und Municipalbeamte so geneigt sind ihre Stellen zu verlassen, wenn sich irgendwo die Verführung des Volkes zu bemächtigen und dasselbe zu unordentlichen Bewegungen anzureizen bemüht, und daß ihnen öfters der Muth gerade in demjenigen Augenblicke entflieht, wo nur eine schnelle und nachdruckvolle Wirksamkeit größerm Uebel vorzubeugen vermag. Durch euer Dekret vom 29ten Augustmonat, habt ihr, Bürger Gesetzgeber, die Personen der Kantonsbeamten unter den besondern Schutz der Gesetze genommen. Wenn die Gerechtigkeit verlangte, daß diejenigen, deren persönliche Sicherheit vermittelst ihrer öffentlichen Stellung größern Gefahren ausgesetzt ist, auch durch eine besondere Maaßregel gegen dieselben geschützt werden, so ist eine ähnliche Verfügung zur Sicherstellung ihres Eigenthums um so viel nothwendiger, als dasselbe leichter im verborgenen und ungestraft verletzt werden kann.

In dem nemlichen Falle, wie die öffentlichen Beamten, befinden sich auch manche und zwar die wärmsten Anhänger der neuen Ordnung der Dinge, die sich immer laut und fest für dieselbe erklärten, und ihren Fortgang, wenn gleich nicht durch die Pflicht eines Amtes dazu aufgefordert, auf eine thätige Weise zu befördern suchen. Auf sie ist also auch der Haß aller Feinde dieser neuen Ordnung gerichtet und ihre Personen sowohl als ihr Eigenthum, den Angriffen derselben vorzüglich ausgesetzt. Die am 2ten Wintermonat in der Gemeinde Langenthal ausgebrochene Feuersbrunst, über deren absichtliche Veranlassung die Umstände gegründeten Verdacht erregen, scheint diese Behauptung zu bestätigen und eure Auf-

merksamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern. Ueberall ist die Anzahl derer, welche die öffentliche Ruhe zu zerstören wünschen, gering, und nur durch das Stillschweigen und leidende Verhalten der übrigen können ihre Aufschläge zu einer vorübergehenden Ausführung gelangen. Dieses Stillschweigen kann zwar zum Verbrechen gegen das Vaterland werden, wenn Bürgpflicht zu handeln und thätig zu seyn gebietet, aber zu einem Verbrechen, das sich seiner Natur nach nicht vor den Richterstuhl des Gesetzes ziehen läßt. Um so viel eher dann, wird der Gesetzgeber alle in seinen Händen liegenden Mittel benutzen, um dieser verderblichen Launigkeit der Staatsbürger gegen das allgemeine Interesse des Vaterlandes zu begegnen, indem er den lauten und muthigen Freund der gesetzlichen Ordnung gegen alle nachtheiligen Folgen seiner treuen Verwendung sicher stellt, den Furchtsamen durch die Begräumung seiner dahierigen Besorgnisse aufmuntert und den gleichgültigen Zuschauer für diese Folgen, die er mehr oder weniger hätte abhalten können, verantwortlich macht.

Diese Maaßregel ist es, Bürger Gesetzgeber, die Euch das Vollziehungsdirektorium in Beratung zu nehmen, und als einen ergänzenden Zusatz zu dem Gesetz vom 29ten Augustmonat zu beschließen vorschlägt:

1) Daß nicht allein die Personen, sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten unter den besondern Schutz der Gesetze genommen.

2) Daß namentlich jede Gemeinde für alle einem öffentlichen Beamten in ihrem Bezirke absichtlich zugefügten Beschädigungen seines Eigenthums verantwortlich gemacht, und die Mitglieder derselben samt und sonders zu einem vollständigen Schadenersatz gehalten werden.

3) Daß aber diese letztern bei einem geleisteten Schadenersatz auf die Urheber des Schadens zurückgreifen und sich von denselben ihrerseits können entschädigen lassen.

4) Daß jedoch von der allgemeinen Verpflichtung zum Schadenersatz diejenigen anweisenden Mitglieder der Gemeinde ausgenommen seyen, welche durch Anzeige von Bedrohungen, die eine Eigenthumsbeschädigung zum Gegenstande haben, oder auf andere Weise dieselbe zu verhüten gesucht, so wie überhaupt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe immer thätig das ihrige beigetragen haben.

5) Daß diejenigen Bürger, die auch ohne eigentlichen Amtsberuf sich öffentlich und nachdrücklich für die neue Ordnung der Dinge verwenden, und zufolge einer solchen Verwendung absichtlich zugefügte Beschädigungen ihres Eigenthums leiden, in Rücksicht des Schadenersatzes gleich den öffentlichen Beamten angesehen und unter der nemlichen Gewährleistung des Gesetzes begriffen werden.

6) Daß nicht allein die persönlichen Drohungen, die gegen einen öffentlichen Beamten ausgesprochen